

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef8ff330-6f59-3646-bba2-fd7c92db61e4>

Bibliografie

Titel	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
Amtliche Abkürzung	BbgBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Brandenburg
Gliederungs-Nr.	925-1

§ 20 BbgBO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen in den Fällen des [§ 17 Absatz 1](#) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 16b Absatz 1](#) nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Satz 1](#) nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

